

221021.0153-WK

Achte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 22. August 1990

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987 S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 1990 (KWMBI II S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 4:

„Wird ein Kanadistikstudiengang im Hauptfach gewählt, muß ein weiterer Kanadistikstudiengang im Nebenfach gewählt werden.“

2. In § 3 wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. in den Studiengängen Kanadistik der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch. Im Hauptfach Kanadistik ist der Nachweis durch die Zwischenprüfungen in Anglistik und Romanistik oder durch je einen englisch-deutschen und französisch-deutschen Übersetzungsschein zu erbringen, der den Anforderungen des zweiten Studienjahres entspricht, im Nebenfach Kanadistik ohne zusätzliche Wahl des Hauptfachs Kanadistik ist er in einer von beiden Sprachen entweder durch die Zwischenprüfung in Anglistik beziehungsweise Romanistik oder durch einen englisch-deutschen beziehungsweise französisch-deutschen Übersetzungsschein zu erbringen, der den Anforderungen des zweiten Studienjahres entspricht, in der anderen Sprache durch Grundkenntnisse, die durch einen mehrjährigen erfolgreichen gymnasialen Fremdsprachenunterricht oder durch adäquate Fremdsprachenzugnisse zu belegen sind. Eine Begrenzung der Zulassung zu den Übersetzungsscheinen und eine Begrenzung der Wiederholung besteht nicht.“

3. In § 3 werden die bisherigen Nrn. 8 und 9 zu Nrn. 9 und 10.

4. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist ein Kanadistikfach nur als Nebenfach gewählt, erstreckt sich die Vorprüfung auch auf das andere Kanadistikfach.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

6. Der Anlage 1 werden folgende Fächer angefügt:

„Kanadistik/Geschichte und Gesellschaft
Kanadistik/Sprachen und Literatur“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 25. Juli 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. August 1990 Nr. C/4 – 6/42 453.

Augsburg, den 22. August 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. August 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. August 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 1990.

KWMBI II 1990 S. 373

221021.0153-WK

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Vom 22. August 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

In § 23 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 1. Juni 1989 (KWMBI II S. 250), geändert durch Satzung vom 8. Januar 1990 (KWMBI II S. 101), werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Prüfungskandidaten eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer schon vor Beendigung des Prüfungsverfahrens gestatten. Der Antrag ist bis zum 15. Januar bei Ablegung der Prüfung am Ende des Wintersemesters, bzw. bis zum 25. Juni bei Ablegung der Prüfung am Ende des Sommersemesters, beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.